

Christenthums, daß durch das Evangelium die Sorge für das sittliche Gemeinwohl aufgehört hat, eine Sache für den Einzelnen zu sein, daß sie eine gemeinsame öffentliche Angelegenheit geworden ist. Daß Allen geholfen werde, und daß Alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, das ist die Haupttendenz des Christenthums. Nicht Egoismus ist sein Princip, sondern Gemeingeist, daß Jeder nicht bloß auf das Seine sehe, sondern auch auf das, was des Andern ist. Gehe ich endlich von dem geschichtlichen Gesichtspunkte aus, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß die Kirche einen Gesamtwillen hat; sie hat ihn mehr als einmal ausgesprochen, durch die symbolischen Bücher, die Confessionsformeln und auf tausenderlei andere Weise, und in staatsrechtlicher Beziehung würde es gegen alle Geschichte laufen, wenn man die Kirche nicht als ein Rechtssubject anerkennen wollte. Sie ist dafür von jeher, sie ist in dem westphälischen Frieden und in der neuern Zeit in der Bundesacte überall als Rechtssubject anerkannt worden, und wir würden gradezu die Basis der evangelischen Kirche in Frage stellen, wenn wir unsere Skepsis soweit treiben wollten, um an dieser Grundlage zu rütteln. Ich bin daher der Meinung, daß allerdings die Deputation in ihren practischen Vorschlägen manches sehr Beachtungswerthe aufgestellt hat, und namentlich würde ich dafür stimmen, daß auf möglichste Vereinfachung der Vertretungsformen von Seiten des hohen Ministerii hingearbeitet werde; allein dagegen mußte ich mich durchaus erklären, daß diese Principe als geltend angesehen, oder daß damit einer künftigen Kirchenverfassung präjudicirt, oder daß, welches auch immer das Schicksal des Entwurfs sein möge, die Vertretung auf mehr als bloß äußere Verhältnisse, und vor Allem auf das Pecuniäre bezogen werden möge.

Königlicher Commissar D. Hübel: Die Ansichten der geehrten Deputation weichen allerdings von dem Gesetzentwurfe fast nur in einem Punkte ab; es ist dies aber ein sehr wesentlicher Punkt, es ist das Princip, auf dem der ganze Gesetzentwurf beruht. Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß Kirchengemeinden selbstständige Rechtssubjecte sind, die Deputation bestreitet diesen Satz. Ich kann mich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß die Ansicht der Regierung die allein richtige sei. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt es keinem Zweifel, daß jede zu einem bestimmten Zweck unter Genehmigung des Staats bestehende Gesellschaft ein selbstständiges Rechtssubject ist, wie jede physische dispositionsfähige Person. Wollte man nach dem Antrag der geehrten Deputation die Eigenschaft eines selbstständigen Rechtssubjects den Kirchengemeinden entziehen, so würde die Kirchengemeinde eine Ausnahme von der Regel machen, der kein Beispiel zur Seite stünde. Die geehrte Deputation hat zugestanden, daß die Praxis die Kirchengemeinden als selbstständige Rechtssubjecte anerkannt habe. Diese Praxis ist aber viel älter, als von der geehrten Deputation angenommen wurde. Schon im 16. Jahrhundert, als man nach der Reformation in allen Parochien Kirchenmatrikeln errichtete, zog man die Kirchengemeinden zu Wahrnehmung ihrer Rechte zu. Da man aber nicht mit allen Mitgliedern Mann für Mann unterhandeln konnte,

so ließ man die Gemeinden durch Abgeordnete, Dorfrichter und Gemeindevorsteher vertreten. Allerdings war dies keine regelmäßige Vertretung. Aber gerade aus dieser Form, die man bei der Vertretung der Kirchengemeinden wählte, läßt sich erkennen, daß man nicht die Absicht hatte, die einzelnen politischen Gemeinden in den Kirchengemeinden vertreten zu lassen, sondern, daß man die Kirchengemeinden als ein anderes, von den politischen Gemeinden verschiedenes Rechtssubject ansah, außerdem hätte man nicht Abgeordnete, Gerichtspersonen und Gemeindevorsteher, welche nicht legitimirt waren für die politischen Gemeinden zu handeln, berufen, sondern man hätte die einzelnen politischen Gemeinden durch Syndicos müssen vertreten lassen. Die neuere Praxis hat sich noch bestimmter über diese Frage ausgesprochen, und die Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts hat vollständig entschieden, daß die Kirchengemeinden selbstständige Rechtssubjecte sind. Die Deputation will zwar darin, daß mehre Gesetze die Gesamtheit der zu einer Kirchengemeinde gehörigen Parochianen als Kirchengemeinde bezeichnen, keinen Beweis finden gegen ihre Ansicht, weil man das Wort Gemeinde auch in einem weiteren, nicht juristischen Sinne auffassen könne. Es scheint mir jedoch unzweifelhaft, daß die betreffenden Gesetze den Begriff Gemeinde im engeren, juristischen Sinne gebrauchen. So sagt die allgemeine Städteordnung in der 25. §., daß die Parochialgemeinden selbstständige, von den politischen Gemeinden getrennte Gesellschaften seien, und in §. 273 spricht sie von abgetheilten städtischen Parochialgemeinden. Das Competenzgesetz vom 28. Januar 1835 gedenkt §. 9 der Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen, bezeichnet mithin diese Gemeinden ausdrücklich als selbstständige Rechtssubjecte; die Landgemeindeordnung spricht in §. 72 von Immobilien der Kirchengemeinden, und das Parochialgesetz vom 8. März 1838, welches nach der Ueberschrift schon von den Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden handelt, in mehren §§. die Kirchengemeinden als verpflichtete Collectivpersonen darstellt, gedenkt namentlich in der 23. und 26. §. der auf den Credit der ganzen Kirchengemeinde gemachten Schulden und des Eigenthums der Kirchengemeinde. In allen diesen Stellen können die nurgedachten Gesetze das Wort Gemeinde nicht im weitern Sinne gebrauchen, sondern müssen unter dem Ausdrucke Kirchengemeinde ein selbstständiges Rechtssubject verstehen. Bei der Berathung des leterwähnten Gesetzes in den Kammern war man sich wohl auch des rechtlichen Begriffs einer Gemeinde völlig bewußt; denn die zweite Kammer beantragte damals, daß noch mehre §§. über die Vertretung der Kirchengemeinden in das Gesetz aufgenommen werden möchten. Die Regierung entsprach diesem Antrage, legte noch einige §§. vor, in welchen eine selbstständige Vertretung der Kirchengemeinden geordnet war, und die zweite Kammer nahm solche mit wenigen Abänderungen an. Sie wären auch in der ersten Kammer zur Berathung gekommen, wenn nicht der nahe bevorstehende Schluß des Landtags die Abkürzung des Gesetzes nothwendig gemacht hätte. Aus diesen Gründen scheint es mir nicht mehr bezweifelt werden zu können, daß unsere neuere Gesetzgebung die Kirchengemeinden als selbstständige Rechtssubjecte anerkannt habe.